

Regel die *pflichtgemäße Verhaltensvariante für den einzelnen Fall* ermittelt werden. Das Strafverfahren muß sichtbar machen, wie sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte in der gegebenen Situation hätte verhalten müssen, um die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dabei ist von der *konkreten Sachlage* des Handelns auszugehen. Während sich aus der gesellschaftlichen Stellung, dem Beruf und der ausgeübten Tätigkeit der Pflichtenkreis im allgemeinen ergibt, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, welches Verhalten in der gegebenen Situation zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig war.

Die Bestimmung des konkreten Inhalts und Umfangs der Erfolgsabwendungspflichten erfordert, daß alle verhaltensrelevanten Bedingungen des Einzelfalls sorgfältig ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles sind maßgebend dafür, wie der Handelnde eine bestimmte Tätigkeit durchzuführen hat, welche Sicherheitsmaßnahmen er zu treffen hat, um mögliche Gefahren und Schäden zu vermeiden.

Welche Sicherheitsmaßnahmen beispielsweise bei Schweißarbeiten zu treffen sind, richtet sich unter anderem danach, ob leicht brennbare Materialien in der Nähe sind, in welcher Entfernung sie sich befinden, ob nach Lage der Umstände Nachforschungen erforderlich sind, um verdeckte Gefahrenquellen festzustellen usw.

Bei der Feststellung des konkreten Inhalts und Umfangs der im Einzelfall zu erfüllenden Pflichten kann nur ein solches Verhalten als Maßstab zugrunde gelegt werden, das von *jedem verantwortungsbewußt handelnden Bürger bei solcher Tätigkeit in einer solchen Situation* erwartet werden darf. Nur solche Verhaltensanforderungen können als Rechtspflichten anerkannt werden, die zur allgemeinen Verhaltensregel für ein verantwortungs- und pflichtbewußtes Handeln erhoben werden können. Dabei müssen die Anforderungen zugrunde gelegt werden, die auf dem betreffenden Tätigkeitsgebiet an eine Person mit durchschnittlichen Kenntnissen und Berufs- und Lebenserfahrungen zu stellen sind.

So kann z. B. bei der Bestimmung der Pflichten im Straßenverkehr „nicht das Können eines besonders befähigten Fahrers als Maßstab zugrunde gelegt werden, sondern es ist auszugehen von den Möglichkeiten, wie sie auch ein weniger erfahrener Kraftfahrer bei der gegebenen Verkehrssituation gehabt hätte“⁶¹.

Bei der Ermittlung der im Einzelfall zu beachtenden Verhaltensregeln ist von der Frage auszugehen, *welches Verhalten objektiv erforderlich war*, um die eingetretenen Schäden und Gefahren zu vermeiden. Welche konkreten Handlungspflichten bestanden, darf *nicht aus der nachträglichen Betrachtung* des Geschehens abgeleitet werden. Nicht jede mögliche Verhaltensvariante, die bei nachträglicher Betrachtung — mit der zu diesem Zeitpunkt bereits gewonnenen Erfahrung — zur Abwendung der Folgen oder Schäden als geeignet erscheint, kann zur Pflicht und zum Bewertungsmaßstab des konkreten Handelns gemacht werden. Vielmehr ist immer davon auszugehen, welche Anforderungen in der z. Z. dieses Handelns

61 „OG-Urteil vom 24.10.1965“, Neue Justiz, 24/1965, S.779.